

Satzung  
des Rhedaer Schachverein von 1931 e.V.

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen Rhedaer Schachverein von 1931 e.V. und hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.

**§ 2 Zweck Gemeinnützigkeit**

Der Zweck des Vereines ist die Förderung und Ausübung des Schachsportes sowie die schachsportliche Ausbildung Jugendlicher. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

**§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

Der Rhedaer Schachverein von 1931 e.V. ist Mitglied des Schachbezirkes Bielefeld im Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Schachbundes.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder (solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).,
- c) Rentner und Pensionäre

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Passive Mitglieder sind solche, welche die Aufgaben und Ziele des Vereines fördern, die aber nicht mehr am Mannschaftssport teilnehmen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

## **§ 7 Aufnahme**

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.

Der Antrag zur Aufnahme ist mit einem dafür vorgesehenen Vordruck dem Vorstand schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft, mit der Aufnahme beginnt die Fälligkeit der Beiträge.

Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## **§ 8 Rechte**

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Teilnahme am Mannschaftskampf ist den Mitgliedern vorbehalten, die sich für mindestens eine Spielsaison um einen Mannschaftsplatz bewerben oder als Ersatzspieler fungieren. Die Spielberechtigung wird durch einen zu beantragenden Spielerpass nachgewiesen.

Die ordentlichen, die passiven und die außerordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereines ergeben. Sie haben das aktive und das passive Vereinswahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes aktive Mitglied soll an der Förderung des Vereinszwecks mitwirken, am geregelten Spielbetrieb teilnehmen sowie zum geselligen Vereinsleben beitragen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, von der Beitragsleistung sind sie befreit.

## **§ 9 Pflichten**

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Wettkämpfe und deren Regeln. Es gelten die Spielregeln des DSB.

Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, bei besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 11 Umlage**

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

### **§ 12 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahres- oder Saisonende (31.12., bzw. 30.06.) gekündigt werden und zwar mit Monatsfrist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

### **§ 13 Ausschluss**

Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen vor, wenn

ein grober Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereines vorliegen oder  
bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben, der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vorstand zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.

Mit dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für seine Verpflichtungen haftbar.

### **§ 14 Auszeichnungen**

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Schachsport können verliehen werden

A – Vereinsnadel in Silber für 20jährige ununterbrochene Mitgliedschaft  
B – Vereinsnadel in Gold für 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft  
C – Ehrenmitgliedschaft für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) den Schachsport im Allgemeinen.

Die Verleihung der vorgenannten Auszeichnungen wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

### **§ 16 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- A – der Vorstand
- B – die Mitgliederversammlung

### **§ 17 Der Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus

- A – dem 1. Vorsitzenden
- B – dem 2. Vorsitzenden
- C – dem Schriftführer
- D – dem Kassenwart
- E – dem Spielleiter
- F – dem Jugendwart

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Personen. Die unter E und F genannten Ämter können in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung; auf Antrag in schriftlicher, geheimer Abstimmung.

Gewählt wird der Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zum Ende des Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

## **§ 18 Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Sie leiten und repräsentieren den Verein. Beide Vorsitzenden sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende koordiniert die Vorstandsarbeit und bestimmt deren Richtlinien. Dem 1. Vorsitzenden obliegt weiter die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen sowie die Einberufung und die Leitung der satzungsmäßigen Versammlungen.

Der 2. Vorsitzende ist Vertreter des 1. Vorsitzenden. Er vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Fällen der Abwesenheit.

Dem Schriftführer obliegt die interne Verwaltungsarbeit des Vereins. Er ist zuständig für die Protokollführung, die Mitgliederverwaltung und den Schriftverkehr. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

Die Finanzangelegenheiten des Vereins werden vom Kassenwart erledigt. Er soll jährlich Haushaltspläne erstellen, die vom Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Er ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines eine Buchführung zu führen. Auf den Mitgliederversammlungen hat er einen Finanzbericht vorzulegen. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

Dem Spielleiter obliegt die Leitung des gesamten Spielbetriebs. Er übernimmt die Leitung von Turnieren und bestimmt dafür eine geeignete Person.

Der Jugendwart ist der Vertreter der Jugendlichen und Minderjährigen im Vorstand.

## **§ 19 Weitere Ämter**

Der Vorstand ist berechtigt, die Ämter eines Gerätewarts und eines Pressewartes zu besetzen.

Der Gerätewart hat die Instandhaltung und Wartung von Geräten und Spielmaterial sowie die Schachuhren zu überwachen.

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

## **§ 20 Kassenprüfer**

Jährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitglieder. Durch ständige Revision der Kassenunterlagen haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

Zu jeder Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Die Kassenprüfer berichten auf der Mitgliederversammlung über ihre Feststellungen.

Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben eine Amtszeit von einem Jahr, können jedoch einmal wiedergewählt werden.

## **§ 21 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

Die Einberufung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederanzahl des Vereins und die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder ist im Protokoll der Mitgliederversammlung aufzuführen.

Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereines kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 23 Ausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- A – einen Spielausschuss
- B – einen Finanzierungsausschuss
- C – einen Vergnügungsausschuss

Weiter Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

Aufgabe des Spielausschusses ist die Anbahnung und Organisation von Schachwettkämpfen und –turnieren. Der Spielleiter soll Mitglied dieses Ausschusses sein.

Ein Finanzierungsausschuss kann gebildet werden, um die Finanzierung von Großveranstaltungen sicher zu stellen. Der Kassenwart soll Mitglied dieses Ausschusses sein.

Der Vergnügungsausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen vor und setzt sich bei der Durchführung ein.



## **§ 24 Haftung**

Für die aus dem Sportbetrieb entstandenen Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§ 25 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung der Frist von einem Monat.

Für den Fall einer Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schachsports verwenden muss.

Bei Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.

Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereines an die Stadtverwaltung zu melden und den Verbleib der Vermögensgegenstände zu offenbaren.

## **§ 26 Beginn**

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Januar 1997 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.